

Historisches zum Patentwesen

Bereits in der Antike Gesellschaften wurden technische Erfindungen realisiert, allerdings war der Gedanke der Gewerbeförderung durch Rechtsschutz unbekannt. Technischer Fortschritt entwickelte sich nicht aufgrund gezielter staatlich oder politisch getragener Fördermaßnahmen, sondern im Gegenteil meistens wegen des Mangels einer solchen Förderung.

Das Altertum hat dennoch einen Beitrag zum modernen Patentwesen geliefert, nämlich in der Bereitstellung des Begriffs "*patent*". Unter den "offenen Briefen" - *lat.* "*litterae patentes*" - wurden Verlautbarungen verstanden, die sich (im Gegensatz zu den versiegelten und an Einzelpersonen gerichteten "verschlossenen Briefen") an die Öffentlichkeit richteten. Der Begriff war allerdings nicht auf Erfindungspatente begrenzt; er umfasste jegliche Art öffentlich bekannt zugebender Mitteilungen.

Im Mittelalter beschränkte sich der Vertrieb von Industriegütern im wesentlichen auf örtliche Verfügungen, welche die Verteilung besonderer Privilegien, Marktfreiheiten, Zunft- und anderer Rechte zum Gegenstand hatten. Geschützt wurde durch diese Instrumente eher der Monopolgeist einiger weniger als die wirklichen Interessen der *Industrie*. Es gibt keinen initialen Zeitpunkt, der als Geburtsstunde des gewerblichen Rechtsschutzes aufgefasst werden kann, vielmehr leiten sich die ersten Privilegien aus königlichen Vergaben von Sonderrechten ab. Beispielsweise wurde einem gewissen Bonafusus von St. Kolumba, Bürger der Stadt Bordeaux, im Jahre 1234 ein Einführungsprivileg zur Herstellung von Tuch vom Bürgermeister der Stadt verliehen. Bonfusus und seine Gesellen waren für 15 Jahre exklusiv autorisiert, Tuch in einer bestimmten Art in Bordeaux herzustellen.

Weitere Privilegien und Sonderrechte lassen sich im Mittelalter vor allem in den italienischen Städten Florenz und Venedig finden. In Florenz wurde beispielsweise dem Erfinder Brunelleschi (1377-1446) am 19. Juni 1421 ein dreijähriges Privileg auf die exklusive Nutzung seiner Erfindung, ein Frachtschiff zum Transport von Marmorblöcken, gewährt. Dieses Privileg wird von vielen Autoren als das erste Erfindungspatent in der Geschichte des gewerblichen Rechtsschutzes angesehen.

Das erste richtige Patentgesetz der Welt entstand im Jahre 1474 in Venedig. Der venezianische Senat entschloss sich, die bisher auf den Einzelfall abgestimmte Praxis der "*Patenterteilung*" auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Das Gesetz bestand aus drei Teilen. Der erste Teil war allgemeiner Natur und stellte den aus der erfinderischen Tätigkeit Einzelner zu ziehenden staatlichen Nutzen als die maßgebliche Grundlage des neuen Gesetzes heraus und ordnete alle weiteren Ziele, wie etwa Schutz vor Nachahmung und der Erfinderehre diesem Ziel unter.

Der zweite Teil des Gesetzes definierte die Schutzvoraussetzungen und die Wirkungen des Rechts. Die materielle Patentfähigkeit des venezianischen Gesetzes war zunächst an die Neuheit der Erfindung geknüpft. Die Neuheit wurde in einem territorialen Sinn definiert, d.h. alle Erfindungen die im Herrschaftsbereich des venezianischen Senats noch nicht aufgeführt worden waren, wurden als neu stipuliert. Die exklusive Benutzung wurde auf 10 Jahre beschränkt, und ohne Zustimmung und Lizenz des Urhebers durfte niemand diese Erfindung verwenden.

Der dritte Absatz normiert die Strafordrohungen für mögliche Patentverletzer. Es sind zwei Sanktionen, die kumulativ auf den selben Sachverhalt Anwendung finden sollten:

Zum einen eine an den Patentinhaber zu zahlende Geldstrafe, und zum anderen die Vernichtung des patentverletzenden Gegenstandes.

Es ist anzunehmen, dass sich der Gedanke des Schutzes des gewerblichen Eigentums, von Venedig ausgehend, über den mittelalterlichen Seehandel und die Fernhandelswege verbreitet hat, und dass das venezianische Statut deswegen mit Recht als Vorläufer späterer patentgesetzlicher Regelungen in anderen Staaten gesehen werden kann.

Eine erste Initiative zur Vereinheitlichung der lokalen Gesetzgebungen und Privilegien, unternahm Österreich im Jahre 1810. Hier wurde erstmals eine gesetzliche Regelung zum Erfinderschutz getroffen, welche im Unterschied zu den vorangegangenen Privilegiensystemen erstmals eine "*überregionale*" Prüfung der Neuheit und der Erfindereigenschaft kannte.

Andere deutsche Staaten orientierten sich an diesem Gesetz und zogen nach. Als erstes wirkliches zwischenstaatliches Patentübereinkommen kann die Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ) aus dem Jahr 1883 angesehen werden.

Die wichtigsten Regelungen dieses Abkommens umfassen die Errichtung eines aus allen Vertragsstaaten bestehenden "Verbandes zum Schutze des gewerblichen Eigentums", die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Einhaltung des Prinzips der "Inländerbehandlung" (angehörige eines Verbandeslandes genießen in anderen Verbandsländern den gleichen Schutz, den die betreffenden Gesetze den eigenen Staatangehörigen gegenwärtig oder in Zukunft gewähren werden) sowie der Gewährung des wechselseitigen Prioritätsrechts (Wer Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaats oder in einem solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Niederlassung hat und in einem der Verbandsländer eine formelle Patentanmeldung vorgenommen hat, erlangt damit die Priorität für spätere Anmeldungen des gleichen Rechts auch für jedes andere Verbandsland, in welchen er innerhalb der Prioritätsfrist eine Anmeldung vornimmt).

Weitere wesentliche internationale Abkommen und Verträge stellen u.a. der Vertrag über internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) vom August 1970, das Europäische Patentabkommen (EPÜ) 1973 sowie das Gemeinschaftspatentübereinkommen (GPÜ) von 1975 dar.

Die schon immer heftig geführte Debatte um die Vorteilhaftigkeit des Patentwesens bekam mit dem zunehmenden Einsatz von Computertechnologie und Software eine neue Dimension.

Nach geltendem europäischen Recht sind Computerprogramme "als solche" gemäß Artikel 52 Abs. 2 und 3 des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) von 1973 nicht patentierbar. Deutschland ist dem EPÜ im Jahre 1977 beigetreten. Das Abkommen verbietet jedoch nicht Patente auf Software generell. Lediglich "Programme für Datenverarbeitungsanlagen" sind als Beispiele erwähnt, die mangels originärer Erfindung nicht patentierbar sind. Wenn und soweit der Begriff der Erfindung erfüllt ist, ist es allerdings bereits nach geltender Rechtslage möglich, ein Patent auf Software zu erteilen.

Patentierbar sind Erfindungen die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. Die Erfindung muss einen technischen Charakter aufweisen. In bezug auf Software ist der technische Charakter nach Ansicht der Technischen Beschwerdekammer beim Europäischen Patentamt (EPA) gegeben, wenn das Programm auf einem Computer läuft, eine technische Wirkung entfaltet, die zum Stand der Technik gehören kann, jedoch über die "normalen" physikalischen Wechselwirkungen zwischen Programm und Computer hinausgehen muss. Damit ist ein Programm patentfähig und es kann als Programm selbst oder als Programmprodukt beansprucht werden.

Der anhaltende Streit um **Softwarepatente** strebte im November 2000 einem vorläufigen Höhepunkt entgegen. Der Verwaltungsrat des Europäischen Patentamts hat sich für die Patentierung von Software ausgesprochen und den Vorschlag unterbreitet, "Computerprogramme als solche" aus der Liste der nicht patentfähigen Erfindungen zu streichen.

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) wendet ohnehin seit 1995 liberalere Prüfungsrichtlinien an. Dies geschieht auch im Hinblick auf die Rechtslage in den U.S.A. und in Japan, wo Computerprogramme ohne weiteres patentfähig sind, wenn sie die Kriterien der Neuheit und Anwendbarkeit erfüllen. Fakt bleibt allerdings, dass es hierzu noch keinen Gesetzesbeschluss gibt, weshalb die Patentämter ihre Liberalisierung faktisch gesetzeswidrig durchgeführt haben. Die Abgrenzung von Software zu Hardware wird immer schwierig bleiben. Was ist z. B. ein Programm "als solches"? Programme bestehen nie für sich, sie dienen immer einem bestimmten Zweck in einer bestimmten Hardware.

Norman Hoppen